



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1995

Nummer 13

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	22. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen . . . . .	232
2127	22. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überlassung menschlicher Leichen für den Anatomieunterricht an Medizinstudierende . . . . .	232
2127	22. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Leichenwesen . . . . .	232
2128	22. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitsschutz, Verbrennungsofen ohne Kaminanschluß . . . . .	232
232373	15. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Technische Baubestimmungen; Ergänzung des Einführungserlasses zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 . . . . .	232
751	21. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ – Programmbereich „Breitenförderung“ – . . . . .	233
7920	21. 12. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministeriums Bekämpfung der Jagdwilderei . . . . .	233
9231	22. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken an gesetzlich bevorzugte Personen . . . . .	236

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenministerium</b>	
27. 12. 1994	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln . . . . .	236
5. 1. 1995	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster . . . . .	237
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
12. 1. 1995	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 . . . . .	241
	<b>Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	
17. 1. 1995	Bek. – Fünfte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode . . . . .	241
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 20. 1. 1995 . . . . .	242

## I.

2120

**Durchführung  
von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich  
angeordneten Leichenöffnungen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 22. 12. 1994 -  
V B 6 - 0260.1

Mein RdErl. v. 6. 2. 1987 (SMBl. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:  
„Durchführung gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneter Leichenöffnungen“
2. In Nummer 1.1, werden die Wörter „vom 3. Juli 1934 - RGS. NW. S. 3 -“, geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 - GV. NW. S. 806 -, gestrichen.
3. In der Anlage 1 werden unter den Nummern 1 bis 8 die Namen und Funktionsbezeichnungen der Institutsleiter gestrichen.
4. In der Anlage 2 werden
  - a) die Wörter „Herrn Dr. med.“
  - b) die Wörter „vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806),“ gestrichen.
5. In der Anlage 3 werden
  - a) die Wörter „Dr. med.“
  - b) die Wörter „vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806),“ gestrichen.

- MBl. NW. 1995 S. 232.

2127

**Überlassung  
menschlicher Leichen  
für den Anatomieunterricht  
an Medizinstudierende**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 22. 12. 1994 -  
V B 6 - 0260.1

Mein RdErl. v. 4. 4. 1985 (SMBl. NW. 2127) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Nummer 4 wird Nummer 1.
- 2 Die Nummer 6 wird Nummer 2.
- 3 Die übrigen Nummern entfallen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen m. d. Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

- MBl. NW. 1995 S. 232.

2127

**Leichenwesen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 22. 12. 1994 -  
V B 6 - 0260.1

Die RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1959 u. v. 2. 2. 1962 sowie mein RdErl. v. 3. 2. 1986 (SMBl. NW. 2127) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 232.

2128

**Gesundheitsschutz**

**Verbrennungsofen ohne Kaminanschluß**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 22. 12. 1994 -  
V B 6 - 0260.1

Mein RdErl. v. 12. 2. 1974 (SMBl. NW. 2128) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 232.

232373

**Technische Baubestimmungen  
Ergänzung des Einführungserrlasses  
zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

RdErl. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen v. 15. 12. 1994 -  
II B 4-870.302

- 1 Mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24. 9. 1990 (MBl. NW. S. 1348/SMBl. NW. 232373) wurden die Norm  
DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise“ (Ausgabe November 1989)

sowie das

Beiblatt 1 zu DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren“ (Ausgabe November 1989)

und mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 10. 1993 (MBl. NW. S. 1821/SMBl. NW. 232373)

die

Berichtigung 1 zu DIN 4109 (Ausgabe August 1992)

nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat ferner das

Beiblatt 2 zu DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau; Hinweise für Planung und Ausführung, Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz, Empfehlungen für den Schallschutz im eigenen Wohn- und Arbeitsbereich“ (Ausgabe November 1989) herausgegeben.

- 2 Innerhalb des DIN gibt es nunmehr als weitere Regel, die sich zum gleichen Thema - Schallschutz von Wohnungen und dessen Klassifizierung - normungstechnisch äußert, die  
Richtlinie VDI 4100 „Schallschutz von Wohnungen; Kriterien zu Planung und Beurteilung“ (Ausgabe September 1994).

Hierzu wird folgendes festgestellt:

- 2.1 Die Norm DIN 4109 ist unter Beteiligung aller fachlich interessierten Kreise zustande gekommen. Sie wurde als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt und ist damit nach § 3 Abs. 3 BauO NW als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten.

- 2.2 Die Richtlinie VDI 4100 regelt gleiche Sachverhalte wie DIN 4109, führt aber verschiedene Anforderungsstufen zur Klassifizierung des Schallschutzes von Wohnungen ein, die zum Teil von der in DIN 4109 und deren Beiblatt 2 abweichen oder erheblich über die Schallschutzstufen der DIN 4109 als allgemein anerkannte Regel der Technik hinausgehen.

Die Richtlinie VDI 4100 wird weder von den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder, dem Bundesministerium für Städtebau, Bauwesen und Raumordnung, dem Baugewerbe, noch von der ausübenden Praxis anerkannt. Vielmehr wurden die vom DIN bei der Schlußabstimmung eingeräumten Möglichkeiten zu Einsprü-

chen über den NABau voll ausgeschöpft und damit öffentlich dargelegt, daß die für allgemein anerkannte Regeln der Technik notwendige Akzeptanz aller betroffenen Kreise nicht vorliegt.

Deswegen kann nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei der Richtlinie VDI 4100 um eine allgemein anerkannte Regel der Technik handelt.

- 3 Die Richtlinie VDI 4100 ist im bauaufsichtlichen Bereich nicht als allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne von § 3 Abs. 3 BauO NW zu behandeln; sie wird deshalb nicht als Technische Baubestimmung allgemein bauaufsichtlich eingeführt.
- 4 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 der BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen - Anlage 1 zum RdErl. v. 27. 8. 1992 (SMBl. NW. 2323) - erhält in Abschnitt 8.3, Zeile 1, Spalte 6 (Hinweise) folgende Ergänzung:

Bezüglich Richtlinie VDI 4100 siehe RdErl. v. 15. 12. 1994 (MBl. NW. 1995 S. 232/SMBI. 232373).

- MBl. NW. 1995 S. 232.

751

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
aus dem Programm  
„Rationelle Energieverwendung und Nutzung  
unerschöpflicher Energiequellen“  
- Programmbereich „Breitenförderung“ -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 21. 12. 1994 -  
521 - 10 - 00 - 11/94

Mein RdErl. v. 7. 2. 1994 (SMBl. NW. 751) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
  - 2.2 Sonstige Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Ministeriums.
2. Nach Nummer 3.7 wird folgende Nummer 3.8 eingefügt:
  - 3.8 In besonders gelagerten Einzelfällen sind auch die unter Nummer 3.4 bis 3.7 genannten Stellen antragsberechtigt, wenn das Ministerium aus besonderem Landesinteresse zustimmt.
3. Nach Nummer 5.1 werden folgende Wörter eingefügt:
  - 5.2 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 1 Mio. DM,
4. Nummer 5.2 wird Nummer 5.21, Nummer 5.21 wird Nummer 5.211, Nummer 5.22 wird Nummer 5.212, Nummer 5.3 wird Nummer 5.22.
5. Nach Nummer 5.22 wird folgende Nummer 5.3 eingefügt:
  - 5.3 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1 Mio. DM.  
Form der Zuwendung: zinsgünstiger Kredit (NRW-Kredit)
6. Nach Nummer 5.5 und der Überschrift „Förderungsrahmen“ werden an Stelle der Wörter „Der Fördersatz beträgt“ die Wörter „5.51 Der Fördersatz beträgt bei Vorhaben nach Nummer 5.2“ eingesetzt.
7. Nach Nummer 5.51 wird folgende Nummer 5.52 eingefügt:
  - 5.52 Bei Vorhaben nach Nummer 5.3
  - 5.521 kann der zinsgünstige Kredit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,

5.522 liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkten unter dem Marktzins für Investitionskredite; der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt,

5.523 beträgt die Laufzeit des Kredits 11 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr,

5.524 ist der Kredit in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen.

8. Nach Nummer 7 und der Überschrift „Verfahren“ werden die Wörter „7.1 Für Vorhaben nach Nummer 5.2“ eingesetzt.
9. Nummer 7.1 wird Nummer 7.11, Nummer 7.2 wird Nummer 7.12, Nummer 7.21 wird Nummer 7.121, Nummer 7.22 wird Nummer 7.122, Nummer 7.3 wird Nummer 7.13, Nummer 7.4 wird Nummer 7.14, Nummer 7.5 wird Nummer 7.15.
10. In Nummer 7.13 wird das Wort „Anträgen“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt.
11. Nach Nummer 7.15 wird folgende Nummer 7.2 eingefügt:
  - 7.2 Für Vorhaben nach Nummer 5.3
  - 7.21 Der Antrag auf Gewährung eines Kredits ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag) bei der Hausbank zu stellen.
  - 7.22 Die Hausbank übersendet den, mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag ggf. über das Zentralinstitut - an die INVESTITIONS-BANK NRW (IB).
  - 7.23 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrags unverzüglich an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.
  - 7.24 Das Landesoberbergamt nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.
  - 7.25 Die IB befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Kredits zusagt.
12. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 233.

7920

**Bekämpfung der Jagdwilderei**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft -  
III B 6 - 71-25-00.10 -  
u. d. Innenministeriums - IV D 1 - 6516 -  
v. 21. 12. 1994

1 Vorbemerkung

Wilderei wird in der Regel mit krimineller Energie aus gewerbsmäßigem Gewinnstreben betrieben. Erfahrungsgemäß nehmen gewohnheitsmäßig wildernde Personen weder Rücksicht auf Schonzeiten, noch sind sie berechenbar im Umgang mit der Schußwaffe. Da sie die Jagd vor allem zur Nachtzeit und überörtlich vom Auto aus betreiben, sind sie nur schwer zu stellen bzw. zu überführen. Beobachtungen und anschließende Anzeige unter genauer Beschreibung des Sachverhaltes sind für die Einzelperson durchweg eher zu empfehlen, als ein risikobehafteter Zugriff.

Die erfolgreiche Bekämpfung der Wilderei setzt eine enge Zusammenarbeit der Jagdbehörden, der Forstbehörden, der Jagdausübungsberechtigten und der sonstigen mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragten Personen mit der Polizei voraus. Für ein kooperatives Handeln sind laufende Kontakte untereinander

von besonderer Bedeutung. Sie sind vor allem in Dienstbesprechungen sowie u. a. durch Teilnahme an Hegering- und Jagdgenossenschaftsversammlungen zu fördern.

## 2 Aufgaben der Jagdschutzberechtigten

### 2.1 Begriff

Jagdschutzberechtigte sind die Jagdausübungsberechtigten, ferner die mit der Durchführung des Jagdschutzes beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern und die von der unteren Jagdbehörde bestätigten Jagdaufseher.

### 2.2 Zuständigkeit

Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk obliegt neben den zuständigen örtlichen Stellen den Jagdschutzberechtigten.

Zur Verfolgung von Wildereidelikten in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken sind die zuständigen Forstbeamtinnen oder Forstbeamten verpflichtet. Aufgaben, Stellung und Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten ergeben sich aus §§ 23-25 Bundesjagdgesetz, §§ 25 und 26 Landesjagdgesetz und hinsichtlich der Anwendung von Zwangsmitteln ergänzend aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Jagdausübungsberechtigten sollen die Polizei unterstützen.

Unberührt bleibt das Verhältnis der mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamtinnen oder Forstbeamten zur Staatsanwaltschaft als deren Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamte.

### 2.3.1 Meldewesen und Anzeige

Unbeschadet einer Verpflichtung zur Strafanzeige melden die mit dem Jagdschutz beauftragten Bediensteten der Forstbehörden alle Wildereidelikte der zuständigen unteren Forstbehörde auf Vordruck (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung. Die untere Forstbehörde übersendet eine Ausfertigung an die zuständige Kreispolizeibehörde.

### 2.3.2 In allen übrigen Fällen sind die Jagdschutzberechtigten durch die untere Jagdbehörde anzuhalten, ihr alle Wildereidelikte auf Vordruck (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung zu melden. Die untere Jagdbehörde übersendet eine Ausfertigung an die zuständige Kreispolizeibehörde.

### 2.3.3 Durch die Erstattung der Meldung erübrigt sich nicht die der oder dem Einzelnen oder einer Dienststelle

aufgelegte Pflicht zur Berichterstattung an die übergeordnete Dienststelle oder die sich aus der Eigenschaft als bestätigtem Jagdaufseher ggf. ergebende Anzeigepflicht.

### 2.3.4 Bei Gefahr im Verzuge ist die zuständige Kreispolizeibehörde vorab unmittelbar zu unterrichten, damit die Aufnahme unaufschiebbarer Ermittlungen keine Verzögerung erleidet.

## 3 Aufgaben der Polizei

### 3.1 Zuständigkeit

Die Kreispolizeibehörden sind für die strafrechtliche Verfolgung von Wildereidelikten zuständig. Sie übertragen diese Aufgabe möglichst Beamtinnen oder Beamten, die über jagdliche Fachkenntnisse verfügen.

### 3.2 Sicherung von Beweismaterial

Kriminaltechnische Untersuchungen führt in besonderen Fällen auf Antrag der Kreispolizeibehörde das Landeskriminalamt durch (13 POG NW); eine Beteiligung der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) e.V. und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen wird empfohlen.

Sind fährten- und spurensuchende Jagdhunde einzusetzen, sollten geeignete Hunde von Jagdberechtigten oder des Forstpersonals in Anspruch genommen werden.

### 3.3 Aus- und Fortbildung

Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Polizei, die mit der Verfolgung von Wildereidelikten beauftragt werden, werden nach Bedarf an der Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen fortgebildet.

Nach einem Angebot des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. können Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in beschränkter Anzahl kostenfrei an Ausbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Jägerhof Brüggen teilnehmen. Meldungen zu diesen Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen sind unmittelbar an den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V., 50968 Köln, von-Groote-Straße 46, zu richten.

### 4 Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 6. 1971 (SMBl. NW. 7920) wird aufgehoben.

Anlage

Sofort weiterleiten

Meldung  
der Jagdschutzberechtigten

Meldung der/des .....

in .....

Tatort .....

Kreis .....

Kreispolizeibehörde .....

Bericht:

An

.....

in .....

9231

### Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken an gesetzlich bevorzugte Personen

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung  
und Verkehr v. 22. 12. 1994 -  
II C 4 - 33 - 32

Bei der Erteilung (Neuzulassung) von Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken ist folgendes zu beachten:

Nach § 51 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), soll Schwerbehinderten bevorzugt eine Genehmigung erteilt werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung oder die Erteilung der Erlaubnis gegeben sind. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind daher anzuwenden.

Der Sinn und Zweck des SchwbG besteht u. a. darin, Schwerbehinderten besondere Hilfen zur Eingliederung in das Berufsleben zu geben und ihnen den Zugang zu einer unabhängigen Tätigkeit zu erleichtern.

Da der Genehmigungsbehörde eine gebundene Ermessensentscheidung eingeräumt ist, kann im Regelfall keine negative Entscheidung getroffen werden, sofern nicht ein besonderer sachlicher Grund vorliegt. Ein solcher sachlicher Grund kann im Rahmen der Zielsetzung des SchwbG immer nur dann angenommen werden, wenn der Schwerbehinderte aufgrund einer bereits vorliegenden sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung der durch das Gesetz gebotenen Unterstützung offensichtlich nicht mehr bedarf. In diesen Fällen würde die bevorzugte Genehmigungserteilung zu einer durch den Sinn des Gesetzes nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber nicht behinderten Personen führen.

Bei einer Abwägung der schutzwürdigen Belange Schwerbehinderter gegenüber den Interessen der übrigen Bewerber, die ebenfalls in der Regel auf eine Existenzgründung gerichtet sind, können folgende Personengruppen die durch § 51 SchwbG eingeräumte Vorzugsstellung grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen:

- a) Schwerbehinderte, die bereits einen Beruf ausüben und die angestrebte unabhängige Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben wollen,
- b) Schwerbehinderte, die bereits einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, es sei denn, es wird durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen, daß sie diese - wegen der eingetretenen oder verschlimmerten Behinderung - aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können,
- c) Schwerbehinderte, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und einen Renten- oder Pensionsanspruch erworben haben.

Die Prüfung, ob einer dieser Gründe für eine Versagung der bevorzugten Genehmigungserteilung nach § 51 SchwbG vorliegt, kann im Einzelfall nur im Rahmen einer konkreten Abwägung erfolgen; die Entscheidung darüber trifft die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Eressen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß einzelne Schwerbehinderte, denen die Genehmigung aufgrund des § 51 SchwbG bevorzugt erteilt worden ist, nicht ernsthaft gewillt waren, den Kraftdroschkenverkehr selbst zu betreiben, sondern die Genehmigung alsbald nach Erteilung auf Dritte übertragen haben. Diese Verhaltensweise entspricht nicht der Zielsetzung des SchwbG und ist gegenüber nicht behinderten Bewerbern nicht zu vertreten.

Um einen derartigen Mißbrauch auszuschließen, ist die Genehmigung mit folgender Auflage zu erteilen:

„Eine Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten oder des Betriebes gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 PBefG kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Genehmigungsinhaber ohne seine Sonderstellung nach der Bewerberliste zur Genehmigungserteilung an der Reihe gewesen wäre.“

Abweichend davon kann die Genehmigungsbehörde auch dann die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 PBefG erteilen, wenn der Genehmigungsinhaber durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweist, daß er infolge einer Verschlimmerung seiner Behinderung oder einer sonstigen schweren Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, das Kraftdroschkenunternehmen weiterzuführen.

Die bevorzugte Erteilung einer Genehmigung an die genannten Bevorrechtigten ist immer davon abhängig, ob weitere Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken erteilt werden. Während des Beobachtungszeitraumes sind Anträge von Bevorrechtigten an die erste Stelle oder - sofern bereits Anträge von anderen Bevorrechtigten vorliegen - an die jeweils folgende Stelle der Bewerberliste aufzunehmen.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 5. 1980 (SMBl. NW. 9231) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1995 S. 236.

## II.

### Innenministerium

#### Personenstandswesen

#### Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 12. 1994 -  
I A 3/14-66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1995 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren/hauptamtlichen Oberbürgermeister als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

- a) März 1995: Die Ausstellung von Personenstandsurkunden aufgrund neuer und geänder-

ter Rechtsvorschriften (§ 30 PStG, § 94 BVFG, FamNamRG), dargestellt an Beispielen aus der Praxis.

- b) Juni 1995: Legitimation mit Auslandsberührung, Legitimanerkennung und die Änderung des § 4 RuStAG an Hand von praktischen Fällen.
- c) Oktober 1995: Besprechung von Erlassen, neuen familien- und personenstandsrechtlichen Gerichtsentscheidungen, praktischen Fällen sowie die Amtspflichtverletzung/Amtshaftung im Standesamt.

Es ist zweckmäßig, daß die Teilnehmer neben den entsprechenden personenstandsrechtlichen Vorschriften - insbesondere der DA - auch den Text der neuen Regelungen zum Namensrecht mitbringen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

### Termine

für die Fortbildungsveranstaltungen 1995

#### I. Regierungsbezirk Düsseldorf

**Arbeitskreis I/1** Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Düsseldorf, Marktplatz, Rathaus  
Dienstag, 7. März 1995
2. Tagung: Mettmann, Kreishaus  
Dienstag, 20. Juni 1995
3. Tagung: Düsseldorf, Marktplatz, Rathaus  
Dienstag, 24. Oktober 1995

**Arbeitskreis I/2** Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss

Dormagen-Mitte, Langemarckstr. 1,  
Kulturzentrum

1. Tagung: Mittwoch, 15. März 1995
2. Tagung: Mittwoch, 14. Juni 1995
3. Tagung: Mittwoch, 11. Oktober 1995

**Arbeitskreis I/3** Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

1. Tagung: Willich, Schloß Neersen  
Dienstag, 7. März 1995
2. Tagung: Viersen, Rathausmarkt 3, Kreishaus (Forum)  
Dienstag, 13. Juni 1995
3. Tagung: Schwalmthal, Rathaus  
Dienstag, 10. Oktober 1995

**Arbeitskreis I/4** Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal

Remscheid-Lennep, Alter Markt 6,  
Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 8. März 1995
2. Tagung: Mittwoch, 14. Juni 1995
3. Tagung: Mittwoch, 11. Oktober 1995

**Arbeitskreis I/5** Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim a.d. Ruhr und Oberhausen

Oberhausen, Schwarzstraße,  
Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 8. März 1995
2. Tagung: Mittwoch, 21. Juni 1995
3. Tagung: Mittwoch, 25. Oktober 1995

**Arbeitskreis I/6** Kreis Wesel

1. Tagung: Xanten, Rathaus  
Mittwoch, 8. März 1995
2. Tagung: Wesel, Rathaus  
Mittwoch, 14. Juni 1995
3. Tagung: Moers-Zentrum, Unterwaldstr. 9  
Altes Rathaus  
Mittwoch, 11. Oktober 1995

**Arbeitskreis I/7** Kreis Kleve

1. Tagung: Uedem, Rathaus  
Dienstag, 14. März 1995
2. Tagung: Issum, Haus Issum  
Dienstag, 13. Juni 1995
3. Tagung: Kleve, Nassauer Allee, Kreishaus  
Dienstag, 24. Oktober 1995

#### II. Regierungsbezirk Köln

**Arbeitskreis II/1** Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach-Bensberg,  
Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 15. März 1995
2. Tagung: Mittwoch, 21. Juni 1995
3. Tagung: Mittwoch, 25. Oktober 1995

**Arbeitskreis II/2** Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis

Bonn-Mitte, Berliner Platz 2,  
Stadthaus

1. Tagung: Dienstag, 21. März 1995
2. Tagung: Dienstag, 13. Juni 1995
3. Tagung: Dienstag, 10. Oktober 1995

**Arbeitskreis II/3** Oberbergischer Kreis

1. Tagung: Reichshof-Denklingen, Rathaus  
Mittwoch, 22. März 1995
2. Tagung: Gummersbach, Rathaus  
Mittwoch, 21. Juni 1995
3. Tagung: Wipperfürth, Rathaus  
Mittwoch, 25. Oktober 1995

**Arbeitskreis II/4** Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg

1. Tagung: Aachen, Am Markt, Rathaus  
Dienstag, 14. März 1995
2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus  
Dienstag, 20. Juni 1995
3. Tagung: Aachen, Am Markt, Rathaus  
Dienstag, 24. Oktober 1995

**Arbeitskreis II/5** Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Düren, Kreishaus  
Mittwoch, 15. März 1995
2. Tagung: Bergheim, Kreishaus  
Mittwoch, 21. Juni 1995
3. Tagung: Düren, Kreishaus  
Mittwoch, 25. Oktober 1995

Beginn der Veranstaltungen jeweils 14.00 Uhr,  
Ende 17.00 Uhr

Kursleiter zu I/1 und I/5:	StA Frau Kraus
Kursleiter zu I/2 und II/2:	StOAR Bachtenkirch
Kursleiter zu I/3 und II/4:	Standesbeamter Höppler
Kursleiter zu I/4 und II/1:	StOI Küsters
Kursleiter zu I/6 und II/5:	StA Lipek
Kursleiter zu I/7 und II/3:	StOAR Wipperfürth

- MBl. NW. 1995 S. 236.

### Personenstandswesen Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 1. 1995 -  
I A 3/14-66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1995 vom Fachverband der Standesbeamten

Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren/hauptamtlichen Oberbürgermeister als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen im Frühjahr und im Herbst 1995 sind folgende Themen vorgesehen:

Frühjahr:

- 1 Aufgebot und Eheschließung mit Auslandsberührung
- 2 Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen (Art. 7 § 1 FamRÄndG)
- 3 Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasse pp.
- 4 Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- 5 Fragen aus der Praxis für die Praxis

Herbst:

- 1 Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
- 2 Führung der Testamentskartei
- 3 Fragen zur Verordnung über das Leichenwesen NW
- 4 Neuanlegung des Familienbuches
- 5 Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasse pp.
- 6 Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- 7 Fragen aus der Praxis für die Praxis

Die Teilnehmer werden gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine**  
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 1995

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
I Frühjahr		
<b>Regierungsbezirk Arnsberg</b>		
1 Kreisfreie Städte	28. 3. 1995	Dortmund Südwall 2-4 Stadthaus, Sitzungssaal I
2 Ennepe-Ruhr-Kreis	29. 3. 1995	Schwelm Hauptstraße 92 Kreisgebäude, Sitzungssaal 166
3 Hochsauerlandkreis	21. 3. 1995	Bestwig Rathaus, Gemeindezentrum
4 Märkischer Kreis	22. 3. 1995	Lüdenscheid Heedfelder Str. 45 Kreishaus, Sitzungssaal Raum 136
5 Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	23. 3. 1995	Siegen-Geisweid Lindenplatz 7 Rathaus, Ratssaal
6 Kreise Soest und Unna	23. 3. 1995	Bönen Kletterpoth 91 Gaststätte Kreuz
<b>Regierungsbezirk Detmold</b>		
7 Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	21. 3. 1995	Bielefeld Niederwall 25 Altes Rathaus, Großer Sitzungssaal, 2. Obergeschoß
8 Kreise Herford und Minden-Lübbecke	14. 3. 1995	Minden Portastraße 13 Kreishaus, Sitzungsraum
9 Kreis Lippe	22. 3. 1995	Lügde Am Markt 1 Rathaus
10 Kreis Höxter	16. 3. 1995	Nieheim Marienstr. 6 Öffentliche Begegnungsstätte
11 Kreis Paderborn	15. 3. 1995	Borchen-Kirchborchen Unter der Burg 1 Rathaus, Sitzungssaal
<b>Regierungsbezirk Münster</b>		
12 Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	28. 3. 1995	Haltern Dr. Conrad-Str. 1 Neues Rathaus, Fraktionsraum
13 Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	14. 3. 1995	Everswinkel Rathaus
14 Kreis Borken	29. 3. 1995	Vreden Burgstr. 14 Rathaus
15 Kreis Coesfeld	16. 3. 1995	Havixbeck Rathaus, Sitzungssaal
16 Kreis Steinfurt	15. 3. 1995	Neuenkirchen Alfons-Hecking-Platz 1 Begegnungszentrum „Villa Hecking“

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
<b>II.</b>		
<b>Herbst</b>		
<b>Regierungsbezirk Arnsberg</b>		
1 Kreisfreie Städte	4. 10. 1995	Dortmund Südwall 2-4 Stadthaus, Sitzungssaal I
2 Ennepe-Ruhr-Kreis	5. 10. 1995	Schwelm Hauptstraße 92 Kreisgebäude, Sitzungssaal 166
3 Hochsauerlandkreis	10. 10. 1995	Schmallenberg Rathaus
4 Märkischer Kreis	11. 10. 1995	Lüdenscheid Heedfelder Str. 45 Kreishaus, Sitzungssaal Raum 136
5 Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	12. 10. 1995	Olpe/Biggesee Danziger Straße 2 Kreishaus, Sitzungssaal I
6 Kreise Soest und Unna	26. 10. 1995	Soest Rathausstraße Rathaus, Blauer Saal
<b>Regierungsbezirk Detmold</b>		
7 Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	24. 10. 1995	Gütersloh Berliner Str. 70 Rathaus I, Ratssaal
8 Kreis Höxter	12. 10. 1995	Willebadessen-Peckelsheim Abdinghofweg 1 Rathaus, Sitzungssaal
9 Kreis Paderborn	11. 10. 1995	Paderborn Aldegrevener Str. 10-14 Kreishaus, Großer Sitzungssaal
10 Kreis Lippe	10. 10. 1995	Detmold Felix-Fechenbach-Str. 5 Kreishaus, Sitzungssaal
11 Kreise Herford und Minden-Lübbecke	25. 10. 1995	Herford Amtshausstr. 3 Kreisverwaltung, Erweiterungsbau
<b>Regierungsbezirk Münster</b>		
12 Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	5. 10. 1995	Dorsten Halturner Str. 5 Rathaus, Sitzungssaal Nr. 126
13 Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	4. 10. 1995	Münster Südstraße Stadthaus 2, 11. Etage
14 Kreis Borken	24. 10. 1995	Gronau Konrad-Adenauer-Str. 1 Rathaus
15 Kreis Coesfeld	26. 10. 1995	Lüdinghausen Bauhaus Burg Lüdinghausen
16 Kreis Steinfurt	25. 10. 1995	Hörstel-Riesenbeck Calixtusstr. 6 Rathaus

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 12. 1. 1995

Aufgrund des § 23 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1995 mit den Anlagen in der Zeit

vom 9. 2. 1995 bis 17. 2. 1995

**T.**

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 296, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 12. Januar 1995

Dr. Scholle  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1995 S. 241.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung**

Die fünfte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

17. März 1995

**T.**

im Sitzungssaal 4, Zimmer 114, des Arbeitsgerichtes Gelsenkirchen, Bochumer Straße 86, 45886 Gelsenkirchen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 17. Januar 1995

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Schübler

- MBl. NW. 1995 S. 241.

## Hinweis

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 20. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	20. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes . . . . .	20
223	21. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes . . . . .	20
41	20. 12. 1994	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz . . . . .	22
	14. 12. 1994	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1995 . . . . .	20
	19. 12. 1994	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1995 . . . . .	21
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	21

– MBl. NW. 1995 S. 242.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569